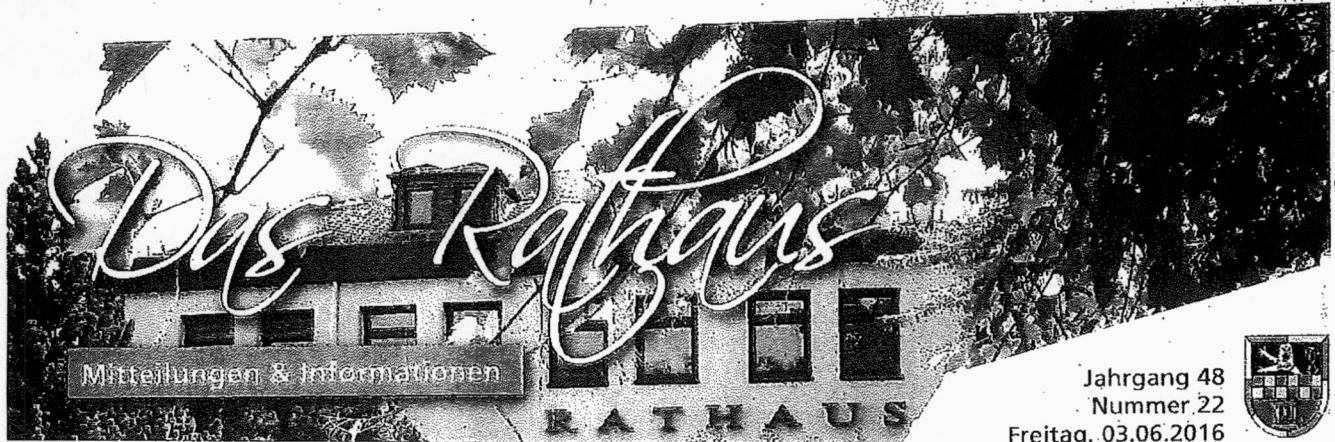


Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Mitteilungsblatt

Ortsgemeinden: Bretzenheim, Dorsheim, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Rummelsheim, Windesheim



Jahrgang 48
Nummer 22
Freitag, 03.06.2016



Öffentliche Bekanntmachungen

Im Mitteilungsblatt, Ausgabe 13.05.2016, wurde versehentlich der Entwurf der nebenstehenden Satzung abgedruckt. Nachfolgende Satzung entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2016 und wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht.

Satzung der Ortsgemeinde Dorsheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 03.05.2016

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat in der Sitzung am 12.04.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 1 G. v. 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt:

Objekt	Zahl der Stellplätze
Freistehende Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Doppelhäuser je Haushälfte, Reihenhäuser je Haus	2 Stellplätze 2 Stellplätze
mit Einliegerwohnung bis 30 qm-Wohnfläche	zusätzlich 1 Stellplatz
mit Einliegerwohnung über 30 qm-Wohnfläche	zusätzlich 2 Stellplätze
Mehrfamilienhaus je Wohnung	2 Stellplätze

(2) Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

(3) Sofern nachträglich Wohnraum hergestellt wird, gelten hinsichtlich der nachzuweisenden und anzulegenden ebenfalls die Festsetzungen der vorgenannten Tabelle.

(4) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231) über die Zahl, Größe, Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Satzung aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsheim, 03.05.2016 - Siegel -

Hölz,

Ortsbürgermeisterin

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand innerhalb einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dorsheim, 13.05.2016

Hölz, Ortsbürgermeisterin